

ZBB 2011, 211

BaySpkG Art. 9 Abs. 1 Satz 1 lit. a; Bay. Verfassung Art. 175

Keine Unternehmensmitbestimmung bei bayerischen Sparkassen

VerfGH München, Entscheidung v. 14.02.2011 – Vf. 2–VII–10 (nicht rechtskräftig), ZIP 2011, 664

Leitsatz:

Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a SpkG, wonach Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse oder ihres Trägers grundsätzlich nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein dürfen, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Aus der Bayerischen Verfassung ergibt sich keine Verpflichtung des Gesetzgebers, für die als Anstalten des öffentlichen Rechts organisierten Sparkassen eine Unternehmensmitbestimmung, gleich welcher Art, einzuführen.